

## Vortrag an den Ministerrat

### **Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde; Änderungen in der Zusammensetzung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 gemäß §19 Abs. 4 und 5 NRWO und gemäß §19 Abs. 2 NRWO**

Die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer, der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018 durch die Bundesregierung.

Gemäß § 15 Abs. 3 NRWO werden die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer aufgrund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates festgestellten Stärke berufen.

Die Bundeswahlbehörde wurde vor der Nationalratswahl 2019 gemäß § 6 Abs. 1 NRWO neu gebildet. Ihre Zusammensetzung beruhte auf dem Stärkeverhältnis der Parteien unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017. Die 15 nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und Beisitzer (Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer) verteilten sich auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien wie folgt:

ÖVP:	5
SPÖ:	4
FPÖ:	4
NEOS:	1
PILZ:	1

Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Nationalrates nicht mehr den Vorschriften des § 15 Abs. 3 NRWO, so sind gemäß § 19 Abs. 4 und 5 NRWO die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen. Von im Nationalrat vertretenen Parteien, die unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens keinen Anspruch auf Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers hätten, kann jeweils eine Beisitzerin oder ein Beisitzer in die Bundeswahlbehörde entsendet werden.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 verteilen sich unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach erfolgter Neuberechnung die 15 nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und Beisitzer (Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer) auf die im Nationalrat vertretenen wahlwerbenden Parteien wie folgt:

**ÖVP:** 6 (+ 1)  
**SPÖ:** 3 (- 1)  
**FPÖ:** 3 (- 1)  
**NEOS:** 1  
**GRÜNE:** 2 (+ 2)

Darüber hinaus steht es gemäß § 19 Abs. 2 NRWO den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei“ (Kurzbezeichnung: ÖVP) nominiert als weitere Beisitzerin Mag. Bettina Rausch, MBA, und als weitere Ersatzbeisitzerin Laura Sachslehner, BA Bakk.phil., in die Bundeswahlbehörde.

Die wahlwerbende Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ (Kurzbezeichnung: SPÖ) zieht den bisherigen Beisitzer Mag. Raphael Sternfeld, MAS, sowie den bisherigen Ersatzbeisitzer Dipl.-Ing. Rudolf Schicker aus der Bundeswahlbehörde zurück. Des Weiteren wird der bisherige Ersatzbeisitzer Peter Dachsbacher aus der Bundeswahlbehörde zurückgezogen und an seiner Stelle der zurückgezogene Beisitzer Mag. Raphael Sternfeld, MAS, als neuer Ersatzbeisitzer namhaft gemacht.

Die wahlwerbende Partei „Freiheitliche Partei Österreichs“ (Kurzbezeichnung: FPÖ) zieht den bisherigen Beisitzer Mag. Bernd Saurer, Mitglied des Bundesrates, und den bisherigen Ersatzbeisitzer Dr. Markus Tschank aus der Bundeswahlbehörde zurück.

Die wahlwerbende Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ (Kurzbezeichnung: GRÜNE) nominiert als Beisitzerin die Abgeordnete zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, und als Beisitzer Mag. Thomas Sperlich sowie als Ersatzbeisitzerin die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Astrid Rössler und als Ersatzbeisitzer Mag. Wolfgang Niklfeld in die Bundeswahlbehörde.

Von der wahlwerbenden Partei „JETZT – Liste Pilz“ (Kurzbezeichnung: JETZT), die aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 nicht mehr im Nationalrat

vertreten ist und daher keinen Anspruch auf die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in die Bundeswahlbehörde hat, wurden keine Vertrauenspersonen namhaft gemacht (§ 15 Abs. 4 NRWO in Verbindung mit § 19 Abs. 4 und 5 NRWO).

Von den wahlwerbenden Parteien ÖVP, SPÖ und GRÜNE werden die aus der angeschlossenen Liste A ersichtlichen Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie als Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer namhaft gemacht. Die Genannten sind von der Bundesregierung zu berufen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Parteien ÖVP, SPÖ und GRÜNE werden die aus der angeschlossenen Liste A ersichtlichen Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie als Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde berufen.“

21. November 2019

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister